

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 5

Artikel: Nidwalden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

larger Besoldung 20 Fr. Zulage! — Meine Schulgenossenschaft — mit Niedergelassenen und Dienstboten — zählt 248 Einwohner, hat keinerlei Gemeindevermögen und zahlt mir dennoch jährlich 150 Fr. Zulage über die gesetzliche Besoldung. Die Schulgenossenschaft Aesch, Gemeinde Nestenbach, Bezirks Winterthur, zahlt ihrem Lehrer ebenfalls 180 Fr. Zulage; einzelne größere und reichere Schulgenossenschaften unsers Kantons haben schon bedeutend mehr gethan und damit dem „Staate“ ein Beispiel gegeben, daß er thue, wie sie gethan haben. Hoffentlich wirken solche Beispiele endlich und beweisen unserer obersten Landesbehörde, daß das Bedürfniß der ökonomischen Besserstellung der Lehrer ein anerkanntes ist. — Möge diese Hoffnung nicht täuschen!

Glarus. Jugendsparkasse. Die Jugend-Ersparnißkasse der Gemeinde Glarus zeigt für das Jahr 1858 folgendes Ergebnis. Einzahlungen: 14,288 Fr. 62 Rp.; Rückzahlungen: 2190 Fr.; neue Einleger: 99. Die Anstalt zählt 970 aktive Mitglieder, deren Eltern folgende Berufsarten haben: 398 Fabrikarbeiter, 315 Handwerker, 76 Handelsleute, 65 Tagelöhner, 39 Bauern, 38 Beamte, 20 Privaten, 19 Holzer. 38 Rückzahlungen sind geleistet worden für 8 Verstorbene, 24 Konfirmirte und 6 Auswandernde. Die Anstalt besteht seit vier Jahren, während welcher Zeit 58,583 Fr. eingelegt und nur 2997 Fr. zurückgezogen worden und das Anstaltsvermögen auf zirka 62,500 Fr. gestiegen ist. Es verdient bemerkt zu werden, daß im letzten Jahr bei vielfach geschmälertem Verdienst nicht weniger als in frühern Jahren eingelegt worden. Die Ergebnisse der Anstalt übertreffen selbst die kühnsten Erwartungen, welche daran geknüpft worden. Fast jedes Kind der Gemeinde hat sein Sparbüchlein; die Pathengelder und Geschenke wandern ziemlich regelmäßig der Kasse zu und es gibt viele arme Kinder, die jeden Monat Einlagen machen. Fabrikkinder, welche 100 Fr. Guthaben besitzen, sind gar nicht wenige. Groß ist der materielle Gewinn, der aus der Anstalt hervorgeht, bedeutender noch die sittliche Rückwirkung auf das Familienleben, denn Ordnung, Fleiß und haushälterischer Sinn gehen Hand in Hand mit wohlgeleiteten Sparkassen. Wir könnten die unserige nicht mehr entbehren.

Graubünden. (Mitgeth.) Der Erziehungsrath findet die Schullokalitäten in Splügen zu klein, die Gemeinde aber will sich den betreffenden Weisungen nicht fügen. Es ist daher Hr. Landammann Bassett von Thusis als Regierungskommissär nach Splügen abgeordnet worden.

Nidwalden. Schulwesen. (Korr.) In unserm letzten Berichte hat sich ein Irrthum eingeschlichen, indem es dort am Ende heißt, daß die Regeneration der Volksschule im Jahre 1858 statt 1848 ihren Anfang genommen.

Wir haben bereits die düstere Vergangenheit unserer Schule gezeichnet; es freut uns, in diesen Zeilen ein heiteres Bild der Gegenwart aufzurollen.

Schon im Jahre 1829 erließ der hohe Landrath ein Schulgesetz, in dem zuerst ein Kantonal-Schulrath und Gemeinde-Schulräthe aufgestellt wurden, doch durfte für dasselbe nie die Sanction der Landsgemeinde nachgesucht werden, ein Beweis, daß unser Volk nichts als Vorurtheile für die Schule hatte. Das Gesetz blieb also ohne Leben und hatte keine Wirkung.

Unter solchen Umständen kam das Jahr 1848 heran. Wie sich mit diesem Jahre für die ganze vaterländische Geschichte eine Periode abschloß und eine neue begann, so auch für den Kanton Unterwalden. Auch unser Volk, durch die neue Bundesverfassung unaufhaltsam in den auswärtigen Verkehr und das Volksleben hineingezogen, war nun genöthiget, sich eine neue Verfassung zu geben und es mußte der Geist, der die schweizerischen Zustände mächtig durchwehte, nothwendig endlich auch mehr und mehr dieses abgeschnittene Völklein erfassen; die Folgen waren in mancher Beziehung heilsam, denn für das Staatsleben überhaupt, wie für die einzelnen Zweige der Verwaltung war eine Regeneration dringendes Bedürfniß geworden.

Im Jahre 1851 erfolgte nun der erste eingreifende Schritt zur Verbesserung der Primarschulen durch ein Schulgesetz, das ohne den geringsten Bestand von der Landsgemeinde adoptirt wurde. Es werden darin neuerdings ein Kantons-Schulrath und Gemeinde-Schulräthe nebst einem Schulinspektor ernannt, das Schulwesen verfassungsgemäß unter deren Aufsicht und Leitung gestellt. Als Lehrgegenstände sind vorgeschrieben: Religionsunterricht, Lesen, Gedrucktes und Geschriebenes, Schön- und Rechtschreiben, Kopf- und Zifferrechnen, Sprachlehre, praktische Anleitung in Bezug auf das Geschäftsleben, Vaterlandsgeschichte. Jedes schulpflichtige Kind ist gehalten, 4 Stunden des Tages die Schule zu besuchen; die Schulpflichtigkeit dauert vom 7. bis zum erfüllten 12. Jahre. Für die Lehrer sind Befähigungszeugnisse oder Prüfungen vor dem Kantonal-Schulrath vorgeschrieben; Primarschulen dürfen ohne Erlaubniß des Schulrathes nicht eröffnet werden.

Wenn dieses Gesetz auch unsere Schulen nicht auf jenen Standpunkt zu setzen vermag, auf dem die Schulen der größern Kantone stehen, so hat es unser Schulwesen dennoch entschieden vorwärts gebracht, weil einen natürlichen Gang befolgt und sich bewußt ist, daß der naturgemäße Fortschritt der sicherste und dauerhafteste bleibt. Die Erfahrung hat dies Gesetz schnell gerechtfertiget. Der Regierung war auch in der That viel an Hebung und Verbesserung der Volksschulen gelegen. (Schluß folgt.)